

IFRS-Bilanzierungspraxis 2011/2012

Update zum Jahresabschluss 2011

WP StB Karl Petersen

München, 06. Dezember 2011

Gliederung

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen
2. Große Reformprojekte des IASB
3. Annual Improvements to IFRSs

Gliederung

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen
2. Große Reformprojekte des IASB
3. Annual Improvements to IFRSs

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
 - anzuwenden für Geschäftsjahre ab 01.01.2011
 - Zweck von IAS 24: Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen
 - Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können die VFE-Lage und damit die Abschlussadressaten beeinflussen
 - Gegenstand der Überarbeitung
 - Definition „related parties“
 - die Definition sollte vereinfacht und verständlicher gefasst werden
 - Inkonsistenzen sollten beseitigt werden

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
 - related parties
 - natürliche Personen (inkl. nahe Familienangehörige) oder
 - Unternehmen
 - Einzelunternehmen, Konzerne, Öffentliche Hand
 - nahe stehen
 - in gerader Linie
 - in Seitenlinie
 - nur möglich, wenn ein Bezug in gerader Linie gegeben ist, der durch eine Beziehung zur Seite ergänzt wird
 - Sonderfälle

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
 - Auslöser für eine related party-Beziehung
 - alleinige Kontrolle
 - gemeinsame Kontrolle
 - maßgeblicher Einfluss
 - Position im Management in Schlüsselpositionen
 - Verbindung zu einem Pensionsfonds

es kommt auf den wirtschaftlichen Gehalt einer Beziehung an, nicht auf die bloße Form

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
 - aus der überarbeiteten Definition lassen sich folgende Grundregeln ableiten
 - „Beherrschung“ und „gemeinsame Beherrschung“ sind genauso gleich gestellt wie „maßgeblicher Einfluss“ und „Mitglied des Managements in Schlüsselpositionen“
 - zwei Unternehmen unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens oder eine anderen Person gelten wechselseitig als nahe stehend
 - wenn ein Unternehmen oder eine Person ein Unternehmen beherrscht und ein weiteres Unternehmen maßgeblich beeinflusst, gelten beide als nahe stehend
 - zwei Unternehmen, die jeweils einem maßgeblichen Einfluss eines Unternehmens / einer Person unterliegen, gelten nicht als nahe stehend
 - wenn nach der Definition eine Partei als nahe stehend zu einer anderen gilt, soll dies auch umgekehrt gelten

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
 - Negativabgrenzung: nicht notwendigerweise nahe stehend i.S.v. IAS 24
 - Unternehmen, die lediglich Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben
 - Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Managements des einen Unternehmens maßgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen hat
 - Partner eines Gemeinschaftsunternehmens
 - Mitglieder folgender Gruppen, wenn nicht andere Beziehungen bestehen: Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und öffentliche Institutionen
 - Kunden, Lieferanten, Franchisenehmer, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen das Unternehmen ein erhebliches Geschäftsvolumen abwickelt

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



■ IAS 32: Bezugsrechte

- anzuwenden für Geschäftsjahre ab 01.02.2010
- wesentliche Neuerungen bei fix-to-fix-Bedingung
 - Derivate = Eigenkapitalinstrumente, wenn
 - Tausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente gegeben ist
 - Beispiele
 - das Recht, eine Schuldverschreibung in zwei Aktien zu wandeln
 - Bezugsrechte auf eine feste Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente zu einem festen Preis

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IAS 32: Bezugsrechte
 - wesentliche Neuerungen bei fix-to-fix-Bedingung
 - Klarstellung: es kommt für die fix-to-fix-Bedingung nicht darauf an, in welcher Währung der Gegenwert für eine feste Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente zu entrichten ist
 - Beispiel: Euro = funktionale Währung des Emittenten und Bezugsrechte auf eigene Anteile zu einem festen Preis werden in USD ausgegeben

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IFRS 1: Ausnahmen von den Vergleichsinformationen nach IFRS 7
 - anzuwenden für Geschäftsjahre ab 01.07.2010
 - Erstanwender sollen im Vergleich zu anderen IFRS-Anwendern nicht schlechter gestellt werden
 - Übergangsregelungen betreffend die erweiterten Angabepflichten von IFRS 7 gelten explizit auch für IFRS-Erstanwender
 - keine Vergleichsangaben im Jahr der ersten Anwendung
 - keine Angaben in Zwischenabschlüssen für Perioden, die vor dem 31.12.2009 enden

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen



- IFRIC 14: Änderung von IFRIC 14: Vorauszahlungen auf Mindesteinzahlungsverpflichtungen
 - anzuwenden für Geschäftsjahre ab 01.01.2011
 - asset ceiling
 - IFRIC 14 widmet sich Sonderfragen der Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens und der Auswirkungen von Mindestfinanzierungsvorschriften
- IFRIC 19: Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente (neu)
 - anzuwenden für Geschäftsjahre ab 01.07.2010
 - IFRIC 19 regelt die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten durch einen Kreditnehmer an einen Kreditgeber zwecks Tilgung von Verbindlichkeiten

Gliederung

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen
2. Große Reformprojekte des IASB
3. Annual Improvements to IFRSs

2. Große Reformprojekte des IASB

- Überblick
 - Finanzinstrumente (IFRS 9)
 - Konsolidierte Abschlüsse (IFRS 10)
 - Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11)
 - Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen (IFRS 12)
 - Fair Value-Bewertung (IFRS 13)
 - Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen (IAS 19)
 - Leasing (ED/2010/9)
- ausgewählte Reformprojekte werden im Folgenden vorgestellt



2. Große Reformprojekte des IASB

- Konsolidierte Abschlüsse (IFRS 10)
 - Ziel
 - Einführung von Prinzipien für die (Pflicht zur) Aufstellung eines Konzernabschlusses
 - Definition von Mutter-Tochter-Verhältnissen aufgrund einer in IFRS 10 normierten Art der Kontrolle
 - IFRS 3 bleibt davon unberührt
 - Anwendungsbereich
 - grundsätzlich besteht für jedes Mutter-Tochter-Verhältnis die Pflicht zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses
 - Ausnahmen: Versorgungspläne, Vorliegen eines befreienden Konzernabschlusses

2. Große Reformprojekte des IASB

- Konsolidierte Abschlüsse (IFRS 10)
 - Control-Konzept
 - Vorliegen der Verfügungsmacht (Power)
 - bei Vorliegen eines ausübbareren, von Dritten nicht entscheidend beeinflussbaren Rechts zur Steuerung ergebnisrelevanter Unternehmensaktivitäten
 - Verfügungsmacht besteht nicht bei weisungsgebundener Ausübung von Rechten im Auftrag eines Dritten
 - variable Unternehmensergebnisse des Beteiligungsunternehmens
 - Möglichkeit zur tatsächlichen Ausübung der Verfügungsmacht zur Beeinflussung der variablen Unternehmensergebnisse
 - der gesellschaftsrechtlich geprägte Kontrollbegriff des IAS 27 (Stimmrechtsmehrheit) und die wirtschaftliche Risiko-Nutzen-Abwägung von SIC 12 wurden zusammengefasst

2. Große Reformprojekte des IASB

- Konsolidierte Abschlüsse (IFRS 10)
 - Bilanzierungsregeln für Minderheitenanteile
 - weiterhin gesonderter Ausweis innerhalb des Konzerneigenkapitals
 - keine wesentlichen Neuerungen gegenüber IAS 27
 - Bilanzierungsregeln für Kapitaltransaktionen mit und ohne Kontrollverlust
 - mit Kontrollverlust
 - Abbildung gemäß Veräußerungsfiktion der einzelnen Vermögenswerte und Schulden
 - ohne Kontrollverlust
 - Abbildung als Kapitaltransaktion mit den Konzerneigentümern

2. Große Reformprojekte des IASB

- Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11)
 - Einführung prinzipienbasierter Bilanzierungsregeln für Vereinbarungen, deren Einhaltung und Umsetzung auf gemeinschaftlicher Kontrolle beruhen
 - gilt für alle von einer gemeinschaftlichen Vereinbarung betroffenen Parteien
 - gemeinschaftliche Vereinbarung
 - Bindung der Parteien aneinander aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Bezug auf das Bilanzierungsobjekt
 - Recht auf gemeinschaftliche Kontrolle über das Bilanzierungsobjekt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für zwei oder mehr Parteien
 - gemeinschaftliche Kontrolle
 - vertraglich vereinbarte Teilung der Beherrschungsmacht über eine gemeinschaftliche Vereinbarung
 - anzunehmen bei Notwendigkeit einer einstimmigen Entscheidungsfindung bei wesentlichen Unternehmensaktivitäten

2. Große Reformprojekte des IASB

- Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11)
 - Differenzierung zwischen gemeinschaftlichen Tätigkeiten (joint operations) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) mit unterschiedlichen Folgen
 - gemeinschaftliche Tätigkeiten: Erwerb unmittelbarer Rechte / Pflichten an den Vermögenswerten / Schulden durch die Kontrollausübenden
 - Gemeinschaftsunternehmen: Anrecht auf das (anteilige) Nettovermögen der gemeinsamen Vereinbarung
 - Zuordnungsentscheidung erfolgt bspw. anhand der Rechtsform
- bilanzielle Folgen
 - gemeinschaftliche Tätigkeit: Beteiligte erfassen die ihnen direkt zuordenbaren Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge vollständig und die gemeinschaftlichen entsprechend ihrem Anteil
 - Gemeinschaftsunternehmen: Beteiligte bilanzieren ihren Anteil grundsätzlich nach der Equity-Methode

2. Große Reformprojekte des IASB

- Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen (IFRS 12)
 - Ziel: Möglichkeit zur Beurteilung der
 - Art der Beziehung zu anderen Unternehmen und der damit verbundenen Risiken
 - Auswirkungen der Beteiligungen auf die Vermögenslage, die Ertragslage und die Cashflows
 - Hintergrund
 - Verdeutlichung der mangelnden Transparenz der Abschlüsse hinsichtlich Risiken aus der Beteiligung an strukturierten Unternehmen durch globale Finanzmarktkrise
 - Nutzer von Abschlüssen haben zusätzliche Informationen eingefordert
 - bislang Verteilung der Berichtspflichten über mehrere Standards
 - Folge: Inkonsistenzen und Überlappungen

2. Große Reformprojekte des IASB

- Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen (IFRS 12)
 - anzugebende Informationen
 - signifikante Beurteilungen und Annahmen bei der Identifizierung
 - der Art der Beteiligung und
 - der Art eines joint ventures
 - Informationen zu Beteiligungen an
 - Tochterunternehmen
 - gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen
 - nicht beherrschten strukturierten Unternehmen
 - ggf. zusätzliche Angaben zur Erreichung des Informationsziels

Gliederung

1. In 2011 neu anzuwendende Standards und Interpretationen
2. Große Reformprojekte des IASB
3. Annual Improvements to IFRSs

3. Annual Improvements to IFRSs

- Projektzyklus 2008-2010
 - Veröffentlichung der finalen Änderungen im Mai 2010



Standard	Gegenstand der Änderung	anzuwenden für GJ
IFRS 1	Erstmalige Anwendung der IFRS Neubewertung als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Jahr der (Erst-) Anwendung; Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Fall preisregulierter Geschäftsbereiche	ab 01.07.2011
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse Bewertung von nicht beherrschenden Anteilen; nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien; Übergangsbestimmungen für bedingte Gegenleistungen aus einem Unternehmenszusammenschluss, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 3 (2008) erfolgte	ab 01.07.2011

3. Annual Improvements to IFRSs

■ Projektzyklus 2008-2010

Standard	Gegenstand der Änderung	anzuwenden für GJ
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben Klarstellung von Angaben zu Art und Ausmaß von Risiken	ab 01.01.2011
IAS 1	Darstellung des Abschlusses Klarstellung zur Eigenkapitalveränderungsrechnung	ab 01.01.2011
IAS 27	Konzernabschlüsse und separate Einzelabschlüsse nach IFRS Übergangsbestimmungen in IAS 21, IAS 28 und IAS 31 als Folge der Änderungen von IAS 27 (2008)	ab 01.07.2010
IAS 34	Zwischenberichterstattung Wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle	ab 01.01.2011
IFRIC 13	Kundenbonusprogramme Bestimmung des fair value von Prämien Gutscheinen	ab 01.01.2011

3. Annual Improvements to IFRSs

■ Projektzyklus 2009-2011

- Veröffentlichung des Entwurfs der Änderungen im Juni 2011
- Finalisierung in der ersten Hälfte 2012 erwartet
- Änderungen sollen verpflichtend anzuwenden sein für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen



Standard	Gegenstand der Änderung
IFRS 1	Erstmalige Anwendung der IFRS wiederholte Anwendung von IFRS 1; Klarstellung der Vorgehensweise hinsichtlich Fremdkapitalkosten in Bezug auf qualifizierte Vermögenswerte, wenn der Aktivierungszeitpunkt vor dem Übergang auf IFRS liegt
IAS 1	Darstellung des Abschlusses Klarstellung der Vorschriften für Vergleichsinformationen; Übereinstimmung mit dem neuen conceptual framework of financial reporting 2010
IAS 16	Sachanlagen Klarstellung der Klassifizierung von Wartungsgeräten

3. Annual Improvements to IFRSs

- Projektzyklus 2009-2011

Standard	Gegenstand der Änderung
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung Klarstellung der Behandlung von Ertragsteuerwirkungen von Ausschüttungen an Anteilseigner und von Kosten einer Eigenkapitaltransaktion
IAS 34	Zwischenberichterstattung Klarstellung bzgl. Segmentangaben für das Gesamtvermögen im Rahmen der Zwischenberichterstattung

- Projektzyklus 2010-2012

- Exposure Draft für Dezember 2011 erwartet



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Karl Petersen, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - karl.petersen@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-238
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 12/2011. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.